

„Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers ggü. der öffentlichen Hand gem. § 56 Abs.5 Satz 1 IfSG in Corona – Quarantänefällen oder anderen Fällen krankheitsbedingter Absonderung/Pandemien“

ONLINE-Vortrag:

Dienstag, den 24.10.2023

10:00 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:30 Uhr (5 Vortragsstunden)

Anmeldelink: <https://lets-meet.org/reg/c8948b450f8b73a991>

Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung zu diesem Seminar nur online (durch Anklicken des Anmeldelinks) möglich ist. Eine Anmeldung per Mail oder Fax ist nicht möglich.:

Thema:

„Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers ggü. der öffentlichen Hand gem. § 56 Abs.5 Satz 1 IfSG in Corona - Quarantänefällen oder anderen Fällen krankheitsbedingter Absonderung/Pandemien – Quarantäneentschädigungsanspruch im Kontext des Arbeitsrechts“

Inhalt:

- I. Erläuterung gesetzliche Ausgangslage - §§ 28 ff. IfSG bzw. §§ 56 Abs.1 S.1 und Abs.5 Satz 1 IfSG**
 1. Tatbestandliche Voraussetzungen, insb. Vorliegen eines „Verdienstaufalles“ beim Arbeitnehmer
 2. Subsidiarität der Vorschrift des § 56 IfSG- kein ersatzfähiger Verdienstaufall bei Arbeitnehmer, soweit anderweitiger Anspruch auf Lohnzahlung ggü. Arbeitgeber besteht
 3. Ggf. vorrangig eingreifende, die Anspruchsvoraussetzungen des § 56 Abs.5 IfSG ausschließenden Normen wie § 3 Abs.1 EFZG – Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers im Krankheitsfalle – oder §§ 615,616 BGB

4. Ausschluss des Anspruches auf Erstattung der arbeitgeberseits geleisteten Entschädigung aufgrund Verantwortlichkeit des Arbeitgebers, § 326 Abs.2 Var.1 BGB- z.B. Verletzung von Hygieneschutzkonzepten und gesetzlicher Arbeitsschutzvorschriften wie §§ 3 ff. ArbSchG
 - Zurechnungsprobleme bei Personalgestaltung/Arbeitnehmerüberlassung; Modifizierung durch Annahme einer weit überwiegenden Verantwortlichkeit des Arbeitgebers eines mind. 90 % - Verschuldensanteiles des AG seitens der Verwaltungsgerichtsrechtsprechung (entsprechend § 254 BGB)
5. vorrangige Entgeltfortzahlung aufgrund Annahmeverzugs des Arbeitgebers im Sinne des § 615 BGB bei quarantänebedingter Nichterbringung der Arbeitsleistung?
 - Arbeitsvertragliche und tarifliche Abdingbarkeit in diesem Zusammenhang- Sonderregelung in § 11 Abs.4 Satz 2 AÜG
6. Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers und Ausschluss des Erstattungsanspruches ggü. öffentlicher Hand wg. Eingreifens der Betriebsrisikolehre? - Erläuterung Urteil vom 13.10.2021 - 5 AZR 211/21- Differenzierung nach wegweisender Entscheidung des BAG – BAG NJW 2022,560
7. vorrangige Lohnfortzahlung des Arbeitgebers wg. nur vorübergehender Verhinderung des Arbeitnehmers gem. § 616 Satz 1 BGB?
 - Erläuterung des unbestimmten Rechtsbegriffes „verhältnismäßig nicht erheblicher Zeitraum“ – gesetzgeberische Intention und Entwicklung in Verwaltungspraxis und Rechtsprechung
 - Entscheidung des OVG Münster bzgl. Falles aus der Fleischindustrie (Corona. Ausbruchsgeschehen Fa. Tönnies im Juni/Juli 2020) vom 10.3.2023 – Az. 18 A 563/22, BeckRS 2023,3737- Revision anhängig beim Bundesverwaltungsgericht zum Az. BVerwG 3 C 7/23.
8. arbeitsvertragliche/tarifliche Abdingbarkeit des § 616 BGB und somit Herbeiführung eines entsprechenden Entschädigungsanspruches außerhalb der vorgenannten rechtlichen Diskussion

II. Gesetzliche Sonderregelung für Auszubildende gem. § 19 Abs.1 Nr.2 a und b BBiG

- Aufrechterhaltung des arbeitsrechtlichen Entgeltfortzahlungsanspruches für Auszubildende für 6 Wochen. Verwehrung des Entschädigungsanspruches des Arbeitgebers bei behördlicher Quarantäneanordnung bis zu 6 Wochen
- Diskussion in der Literatur hierzu

III. Zusammenfassung und Ausblick

Referent:

Jan-Erik Twehues, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht/Fachanwalt für Steuerrecht

PKF WMS Dr. Buschkühle PartG mbB
Rechtsanwälte Steuerberater und Notar
Martinsburg 15
49078 Osnabrück

Tel.: 0541 94422-0
Fax: 0541 94422-44
Jan-Erik.Twehues@pkf-wms.de
www.pkf-wms.de/leistungen/recht